

Satzung über die angemessene Ausstattung von Betriebskapital und die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen der Gemeinde Knappensee

Schmutzwasserbeitragssatzung -SwBS-

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit den §§ 2 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Knappensee am 29.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Knappensee (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Knappensee (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwBesS -).

II. Teil - Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Schmutzwasserbeitrag. Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird für die **Schmutzwasserbeseitigung** auf 7.740.275,00 DM festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1. Voraussetzung ist, daß das Schmutzwasser behandelt wird und die Schmutzwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 2 Abs. 1) nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 4

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 5

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7).

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nr. 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 7

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

- | | |
|--|-----|
| 1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt

(1) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschoszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschoßzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoßzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoßzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung dieser Baumasse, durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoßzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoßzahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4

Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren

Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschoßzahl umzurechnen.

(3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 11

Stellplätze, Garagen, Gemeindebedarfsflächen und sonstige Flächen

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der SächsBO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5. Desgleichen gilt für Campingplatzgrundstücke und Grundstücke für Freibadnutzung ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) In Wochenendhausgebieten finden die Regeln der §§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 ff. und 12 entsprechend Anwendung.

(5) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfaßt sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 8 - 11 bestehen und Unbilligkeiten bei der Festsetzung

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Von einer einheitlichen Festsetzung des Nutzungsmaßes ist im Einzelfall abzusehen, wenn eine einheitliche Festsetzung aufgrund unterschiedlicher Nutzungen unbillig wäre. In diesen Fällen sind die Regelungen dieser Satzung auf die jeweiligen Nutzungsbereiche entsprechend anzuwenden.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bedeutung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschössse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschößzahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Von einer einheitlichen Festsetzung des Nutzungsmaßes ist im Einzelfall abzusehen, wenn eine einheitliche Festsetzung aufgrund unterschiedlicher Nutzungen unbillig wäre. Dies gilt in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken mit Bebauungsplan. In diesen Fällen sind die Regelungen dieser Satzung auf die jeweiligen Nutzungsbereiche entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit die Absätze 1 - 3 keine Regelungen enthalten, ist § 11 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,

2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 8 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 7. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine neue Beitragspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des II. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Zusätzlicher Schmutzwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 15

Beitragssatz

Der Schmutzwasserbeitrag beträgt 5,00 DM je m² Nutzungsfläche.

§ 16

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in Fällen des § 3 Abs. 3 (bereits angeschlossene Grundstücke) mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 (Grundstücke, für die erstmalig die Beitragspflicht entsteht i.d.R. Neuanschlüsse) sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 (i.d.R. Grundstücke im Außenbereich) mit der Genehmigung des Anschlußantrages,
4. in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch
6. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 AbwBesS).

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld, Ratenzahlung

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird in 3 Raten erhoben. Die erste Rate wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig und beträgt anteilmäßig 2,00 DM je m² Nutzfläche. Die zweite Rate wird 12 Monate nach Fälligkeit der ersten Raten fällig und beträgt 1,50 DM je m² Nutzfläche. Die dritte Rate wird 12 Monate nach Fälligkeit der zweiten Rate (also 24 Monate nach der 1. Rate) fällig und beträgt 1,50 DM je m² Nutzfläche.

(2) § 4 (Beitragsschuldner) gilt entsprechend.

§ 18

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf den nach § 2 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag entsprechend dem Baufortschritt bis zur Höhe von 80 vom Hundert erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird. Die Vorauszahlung kann auch für Grundstücke erhoben werden, die bereits an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Schmutzwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Schmutzwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechen, die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen werden zwei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 4 Abs. 1 bis 3 (Beitragsschuldner) gilt entsprechend.

§ 19

Ablösung des Beitrags

(1) Der erstmalige Schmutzwasserbeitrag im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 4, §§ 13 und 14) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Schmutzwasserbeitrags unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 20

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Schmutzwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

III. Teil - Härtefallregelungen, Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Härtefallregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 22

Anzeigepflichten

Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Unverzüglich sind der Gemeinde Umstände anzuzeigen, die eine erneute Beitragspflicht nach § 13 auslösen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil - Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I, 1991, S. 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I, 1992, S. 1464) § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, 1994, S. 709).

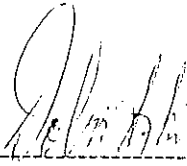
§ 25

Inkrafttreten

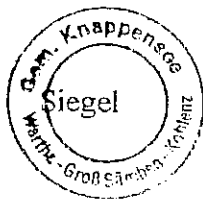
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Knappensee - Beschluß-Nr. 40 - X / 98

Knappensee, den 29.09.1998



Dobritzki
Bürgermeister



Aufgestellt: Uwe Zöllner
Zöllner & Partner, Tübingen
04/98

Ausgefertigt: Gemeindeverwaltung Knappensee

Diese Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde beim LRA Kamenz am 9.10.98 angezeigt.
Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Kamenz Nr. 48 am 28.11.98 öffentlich bekanntgemacht.

Knappensee, den 28.11.98

(Verontw.: Langner)

zuständ. HA-Sachbearb.